

Amtlicher Teil.

Durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegernährungsamts über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 1082) ist folgendes bestimmt worden:

§ 1.
Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte bis zum 28. Februar 1918 einschließlich auszudreschen und, jeweils im unmittelbaren Anschluß an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, soweit sie nicht gemäß § 4 zurückbehalten werden dürfen. Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Die Landeszentralbehörden haben, soweit es die Umstände gestatten, die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zu einem früheren Zeitpunkt anzutunnen.

§ 5, § 21 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung finden Anwendung.

§ 2.
Die nach den Verordnungen über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 619) und über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 27. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 975) und über Höchstpreise für Saatgut vom 24. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683)

21. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 727) für den Verkauf durch den Erzeuger gelten. Die Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Saatgut ermäßigen sich vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist. Über Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegernährungsamtes zu.

§ 3.
Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrucks findet eine Feststellung sämtlicher beschlagnahmter Vorräte durch zu diesem Zweck in den Kommunalverbänden zu bildende Ausschüsse statt. Die Feststellung muß spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen im § 1 Absatz 1, 2 beendet sein.

§ 4.
Auf Grund der Feststellung und in unmittelbarem Anschluß an sie werden die Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, in Anspruch genommen. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Mengen, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs nach den bestehenden Vorschriften verwenden darf

- a) zur Ernährung der Selbstversorger,
- b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes,
- c) zur Gestaltung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke.

Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgeschlossen das anerkannte Saatgut und sonstiges Saatgut, soweit der Unternehmer zur Verarbeitung dieses Saatguts berechtigt ist (§ 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September und 27. Oktober 1917 — Reichsgesetzbl. S. 609, 863, 975 —) sowie die von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen.

§ 5.
Die nach § 4 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausdruck in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dessen Bezirk sie sich befinden. Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 6.
Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, sind gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfasste zu erklären.

§ 7.
Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Von den Vorschriften in § 1 kann auch die Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung) Ausnahmen zulassen.

§ 8.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung widerspricht.

§ 9.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, am 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.
von Waldow.

Auf Grund von § 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt:

Der Ausdruck und die Ablieferung der in § 1 Absatz 1 genannten Früchte ist spätestens bis zum 15. Januar 1918 zu beenden.

Die Kommunalverbände können diese Frist für ihren Bezirk verlängern, wenn die Beendigung des Ausdrucks und der Ablieferung bis zum 15. Januar 1918 auf unüberwindliche Schwierigkeit stößt. Soll die Frist über den 31. Januar 1918 hinaus verlängert werden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Die Besitzer von Vorräten, die der Verpflichtung zum Ausdreschen und zur Ablieferung nicht rechtzeitig nachkommen, haben Zwangsmahnahmen zu gewähren.

Die nach § 3 obiger Verordnung angeordnete Feststellung der beschlagnahmten Vorräte muß spätestens am 28. Januar 1918, in den Fällen, wo der Kommunalverband die Frist zum Ausdruck und zur Ablieferung verlängert hat, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist beendet sein. Die Ausschüsse für die Feststellung der beschlagnahmten Vorräte sind in ähnlicher Weise zu bilden wie bei den Ernteverhöhnungen im Jahre 1917 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom 28. Juni 1917), unter Berücksichtigung jedoch der für die Zusammensetzung der Ausschüsse mit Verordnung vom 24. Januar 1917, Nr. 180 II B I a, hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Dresden, am 3. Dezember 1917.

1975 II B 1 b.

Ministerium des Innern.

Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle überbaumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sachsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachsen die Berechtigungen für den beruflichen Bedarf von Hebammen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Krankenschwestern, Zahntechnikern etc. an Baumwollenen Verbandstoffen von den Bezirksärzten gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an Baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparfamilie mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papiergarngewebe, Krepp-Papierbinden und Zellstoffmatte zu verwenden.

Dresden, am 3. Dezember 1917.

28 d IV A1

Ministerium des Innern.

Wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume bleiben dieselben

Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. d. M.

geschlossen.

Dringliche und standesamtliche Angelegenheiten werden an beiden Tagen von 11 bis

12 Uhr erledigt.

Wilsdruff, am 6. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Hühnerfutter steht uns zur Verfügung. Anträge auf Zuteilung sind bis zum 10. Dezember in der Kriegswirtschaftsabteilung zu stellen.

Wilsdruff, am 7. Dezember 1917.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

fleischverkauf.

Sonnabend den 8. Dezember 1917 von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr gegen Vorlegung und Abstempelung der Fleischbezugscheine an alle Inhaber in den auf den vorgelegten Bezugscheinen festgesetzten Mengen.

Auf Nr. 324—385 und 1—102, ausgenommen die A-Karten, kann die doppelte Menge gegeben werden.

Wilsdruff, am 7. Dezember 1917.

Der Vorsteher des Fleischversorgungsbezirks.

Jeder Inhaber eines grünen Warenbezugsscheines Nr. 27 hat Anspruch auf 100 Gramm Dörrmischigemüse für 45 Pf.

Wer von seinem Bezugsrecht Gebrauch machen will, hat den grünen Warenbezugsschein Nr. 27 vom 8.—11. Dezember in einem einzältigen Gesäßte anzumelden und abzugeben. — Die Verkaufsstellen haben die Bezugsscheine am 12. Dezember bis vor mittags 11 Uhr einzuliefern.

Wilsdruff, am 7. Dezember 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

Inseraten-Teil.

Evang.-nat. Arbeiterverein.

Sonntag den 9. Dezember abends 8 Uhr
abends 1/2 Uhr

im „Adler“

Familien-Abend
und
Auszahlung der Spargelder.

Der Vorstand.

Kleine Anzeigen aller Art finden in dem Wilsdruffer Tageblatt große zweckentsprechende Verbreitung und haben gute Wirkung.

2 starke, gutgebaute ostfriesische

Bullen-Rälber,
guter Abstammung, verkauft
Rittergut Braunsdorf.

Münster

in Seide, Voile u. Samt

sind eingetroffen.

E. Dersch, Hohestr. 184 V.

Mehrere Mägde,

Mittelmägde,

Pferdejungen,

Osterjungen,

Ostermädchen

können Stellung erhalten durch

den Arbeits-Nachweis

des Landeskulturrats,

Dresdnerstr. 94. Fernnr. 484.

Mädchen sucht Stellung als

hausmädchen

Mehreres zu erst. bei Reinhards

Deesen, Wilsdruff,

Meißnerstr. 255 b. V.

Gute

Nuhkuh

gesucht. Angeb. unter 616

an das „Wilsdr. Tgl.“ erb.

Drucksachen all. Art

liefern sauber und preiswert

die Buchdruckerei d. Bl.

6. Kriegs-Auleihe betr.

Die Wertpapiere der 6. Kriegsanleihe — sämtliche Stücke — können gegen Vorlegung des Empfangsbekenntnisses an unserer Geschäftsstelle — Rathaus — in der Kassenzeit von 8—12 und 2—4 Uhr, Sonnabends von 8—2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Stadt. Sparkasse Wilsdruff.

Ostern 1918.

Schriftseher - Lehrling

kann eintreten in der „Deubener Zeitung“, Deuben, Marktstraße 8.

Siegen — wollen wir Sparen — müssen wir! Spart an dem, was Ihr sonst vergaudet habt, an Papier!

Lindenschlößchen - Lichtspiele.

Sonntag den 9. Dezember abends 8 Uhr

„Wink des Schicksals!“

Drama in zwei Akten.

Nachmittags 3 Uhr: Kindervorstellung.

Bon Sonnabend den 8. ds. Mrs. ab stelle ich wieder einen großen Transport (42 Stück)

Zu diesem Vieh zahlt der Sächsische Viehhändler-Verband eine Ankaufshilfe von 20 Prozent.

Hainsberg.

Güterbahnhofstraße 2.

Fernsprecher: Amt Deuben 296.

E. Kästner.

Fernsprecher: Amt Deuben 296.

SLUB

Wir führen Wissen.

Heimatmuseum

der Stadt Wilsdruff

WILSDRUFF